



Jahresbericht 2018
der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für
Immissionsschutz

Berichtersteller: Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
 und Landwirtschaft des Landes Brandenburg als Vorsitzland der
 Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
 im Zeitraum 2017 bis 2018

Stand: 28.01.2019

Der Bericht umfasst die Beratungen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz der 135. Sitzung am 10. und 11. April 2018 in Hildesheim und der 136. Sitzung am 11. und 12. September 2018 in Wittenberge.



Impressum

Herausgeber:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)
www.lai-immissionsschutz.de

Berichterstattung:

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissions-
schutz unter Vorsitz des Landes Brandenburg

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt
und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

Zusammenstellung: Dr. Martin Pohlmann und Johannes Lobinger

Inhaltsverzeichnis

1	Organisation und Sitzungen der LAI	1
2	Aufträge der Umweltministerkonferenz (UMK)	2
2.1	<i>Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30 (85. UMK TOP 42)</i>	2
2.2	<i>Bedeutung des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (78. UMK TOP 21)</i>	3
2.3	<i>Saubere Schiffe in Städten</i>	3
3	Schwerpunktthemen der LAI im Jahr 2018	4
3.1	<i>Fortschreibung der Luftreinhalteplanung in Bezug auf die Einhaltung von NO₂-Grenzwerten</i>	4
3.2.	<i>Veröffentlichung eignungsgeprüfter Messeinrichtungen</i>	4
3.3.	<i>Einhaltung von Formaldehyd, NO_x und CO-Emissionen aus Verbrennungsmotoranlagen bei Einsatz von Biogas</i>	5
3.4	<i>Vollzugshinweise zu BVT-Schlussfolgerungen durch die zuständigen Behörden in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) und für den einheitlichen Umgang mit Ausnahmen im Bereich der Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU)</i>	6
3.5	<i>Empfehlung zur Gestaltung eines Maximalpegelkriteriums bei der Beurteilung von Schienenlärm in der Nacht</i>	7
3.6	<i>Unmittelbare Wirkung der RL (EU) 2015/2193 des EP und des Rates vom 25.11.2015 zur Begrenzung von Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (Mittelgroße Feuerungsanlagen Richtlinie – MF-RL)</i>	8
3.7	<i>Überarbeitung der Arbeitshilfe der FK Städtebau „Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-RL im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben“</i>	9
4	Veröffentlichungen der LAI	9
5	Themen der Sitzungen 2019	10

1 Organisation und Sitzungen der LAI

Im Berichtszeitraum tagten das Leitungsgremium und die vier ständigen Ausschüsse der LAI wie folgt:

Tabelle 1: Sitzungen der LAI und ihrer Ausschüsse

Gremium	Sitzung	Termin	Sitzungsort
Leitungsgremium Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Vorsitz BB)	135.	10./11.04.2018	Hildesheim
	136.	11./12.09.2018	Wittenberge
Ausschuss Anlagenbezogener Immissions- schutz/ Störfallvorsorge (AISV) (Vorsitz Georg Arens, BMU)	140.	06.-08.02.2018	Dessau-Roßlau
	141.	26.-28.06.2018	Nürnberg
Ausschuss Luftqualität/ Wir- kungsfragen/Verkehr (LW/V) (Vorsitz Dr. Hans- Joachim Hummel, BMU)	114.	29./30.01.2018	Kassel
	115.	13./14.06.2018	Wismar
Ausschuss Physikalische Einwirkungen (PhysE) (Vorsitz Dr. Christian Be- ckert, ST)	25.	17./18.01.2018	Merseburg
	26.	04./05.07.2018	Kiel
Ausschuss Rechtsfragen, Umsetzung und Vollzug (RUV) (Vorsitz Dr. Andreas Wasielewski, SH)	1/2018	23./24.01.2018	Halle (Saale)
	2/2018	26./27.06.2018	Neustadt a. d. Weinstraße

Die folgenden LAI-Arbeitsgruppen waren im Jahr 2018 aktiv:

- „Eignungsbekanntgabe Messeinrichtungen“
- „Vollzugsfragen zum neuen Störfallrecht“
- „Informationsaustausch Monitoring Leitlinien“ zur Klärung von Vollzugsfragen des Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetzes

Weiterhin gab es zwei Sitzungen der LAI/LANA Ad-Hoc-AG „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen).

2 Aufträge der Umweltministerkonferenz (UMK)

Neben der Aufbereitung neuer Themen für die UMK bearbeiten die LAI und ihre Ausschüsse Aufträge, die direkt von der UMK erteilt werden.

Der folgende Auftrag wurde im Berichtsjahr abgeschlossen:

2.1 Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30 (85. UMK TOP 42)

Auf Veranlassung der UMK hat die LAI eine länderoffene Ad-hoc Arbeitsgruppe „Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30“ ins Leben gerufen. Sie konstituierte sich auf der 131. LAI-Sitzung und tagte dreimal. Die Ergebnisse des Sachverständigengutachtens des Umweltbundesamtes „Lärm- und Klimaschutz durch Tempo 30: Stärkung der Entscheidungskompetenzen der Kommunen“ wurden dabei berücksichtigt. Im Ergebnis entstanden Neuregelungsvorschläge zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Straßenverkehrsordnung, der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und sonstige Anregungen. Auf dieser Grundlage brachte die LAI eine Beschlussvorlage in die 91. Umweltministerkonferenz (TOP 27) am 07. und 08. November 2018 in Bremen ein.

Beschluss:

1. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder halten es für erforderlich, die Möglichkeiten für die Anordnung von Tempo 30 als Instrument der Lärmaktionsplanung durch eine Rechtsänderung nach Möglichkeit im untergesetzlichen Regelwerk zu verbessern, die das behördliche Ermessen bei der Regelung verkehrsbeschränkender Maßnahmen zum Lärmschutz konkretisiert.
2. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, die Rechtsänderung zu verfolgen und zur 92. Sitzung der Umweltministerkonferenz über den Sachstand zu berichten. Die Rechtsprechung zur Lärmaktionsplanung und deren Bindungswirkung soll dabei Berücksichtigung finden.
3. Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorin und -senatoren der Länder bitten den Vorsitz, diesen Beschluss der Verkehrsministerkonferenz mit der Bitte

um Unterstützung zuzuleiten und zur 92. Sitzung der Umweltministerkonferenz über den Sachstand zu berichten

Des Weiteren wurden im Jahr 2018 folgende UMK-Aufträge bearbeitet:

2.2 Bedeutung des § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (78. UMK TOP 21)

Auf der 78. UMK beauftragte die UMK die LAI und die LANA, die bestehenden Anwendungsfragen von Natur- und Immissionsschutz im Vollzug des § 34 BNatSchG zu identifizieren, zu priorisieren und einen Zeitplan zur Erstellung einer Vollzugshilfe aufzustellen.

Zu vergleichbaren Fragestellungen im Straßenplanungsrecht erarbeitet die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Auftrag der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) einen Leitfaden, der kurz vor seiner Veröffentlichung steht. Eine zwischen der LANA und der LAI gebildete Ad-Hoc-Arbeitsgruppe hat sich darauf verständigt, die Vollzugshilfe für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf der Grundlage dieses Leitfadens zu erstellen. Die Ad-Hoc-AG hat die für Anlagenzulassungen spezifischen Gesichtspunkte diskutiert und dafür Empfehlungen formuliert. Ein baldiger Abschluss der Arbeiten in 2019 wird angestrebt.

2.3 Saubere Schiffe in Städten

Die 90. UMK bat die LAI, ein Konzept für eine schnelle Emissionsminderung bei Schiffen zu erarbeiten. Zu prüfen sei insbesondere, wie Emissionsanforderungen an Schiffe für die Nutzung von Anlegestellen sowie für die Befahrung von Wasserstraßen auf lokaler Ebene durch betroffene Kommunen eingeführt werden können.

Der LAI-Ausschuss für Luftreinhaltung, Wirkungsfragen, Verkehr hat sich auf seiner letzten Sitzung mit dieser Problematik befasst und eine LAI-Arbeitsgruppe wird Lösungsansätze zu den Fragestellungen erarbeiten.

3 Schwerpunktt Themen der LAI im Jahr 2018

3.1 Fortschreibung der Luftreinhalteplanung in Bezug auf die Einhaltung von NO₂-Grenzwerten

Die LAI hat sich in den letzten Jahren vielfach und ausführlich mit dem Themenkomplex Überschreitung der NO₂-Grenzwerte in deutschen Städten, automobilen Abgasemissionen, Luftreinhaltepolitik und Gesundheitsschutz auseinandergesetzt. Zahlreiche ihrer Stellungnahmen wurden in UMK-Beschlüsse überführt. Allerdings liegen die meisten erforderlichen Maßnahmen nicht in der Zuständigkeit der für die Luftreinhaltung zuständigen Behörden, sondern in der Verantwortung der Verkehrsbehörden. Insgesamt ist die Situation vor Ort weiterhin sehr angespannt und von Grenzwertüberschreitungen in zahlreichen Städten gekennzeichnet.

Mit den Bundesverwaltungsgerichtsurteilen vom 27.02.2018 (BVerwG 7C 26.16 und 7C 30.17) ist eine neue rechtliche Situation eingetreten. Fahrverbote für Dieselfahrzeuge müssen in Betracht gezogen werden, um die EU-Grenzwerte einzuhalten, ungeachtet entgegenstehender deutscher Regelungen.

Die LAI hat die Urteile im Hinblick auf Inhalte und Umsetzung der Luftreinhalteplanung fachlich und rechtlich bewertet. Zudem weist sie Zweifel an der Ermittlung der Schadstoffbelastungen zurück; die eingesetzten Verfahren genügen den EU-rechtlichen Anforderungen und hohen wissenschaftlichen Anforderungen. Die Bewertungen flossen in die dazu auf der 90. und 91. UMK getroffenen Beschlüsse ein.

Behandelt in den Gremien:

136. LAI TOP 12.2 / 135. LAI TOP 11.4 / 133. LAI TOP 7.2 / 131. LAI TOP 7.1 / 130. LAI TOP 8.1 + 8.4 / 129. LAI TOP 7.1 / 128. LAI TOP 7.2 / 127. LAI TOP 7.5
91. UMK TOP 31-33 / 90. UMK TOP 35 / 89. UMK TOP 27 / 88. UMK TOP 28 / 87. UMK TOP 28-30 + 32-34 / 86. UMK TOP 24 / Sonder-UMK 2016 / 85. UMK TOPs 33/34/35/37 / 84. UMK TOP 26

3.2. Veröffentlichung eignungsgeprüfter Messeinrichtungen

Das VG Braunschweig hatte in einem Urteil vom 9.9.2015, Az. 2 A 21/15 (sog. VETA-Urteil) das Bekanntgabeverfahren bemängelt und für in Teilen nichtig erklärt. Daraufhin hat die LAI Möglichkeiten beschrieben, das Verfahren rechtssicher zu gestalten.

Für Messeinrichtungen im Sinne der 1. BImSchV sind eine Eignungsprüfung und die

Veröffentlichung der Ergebnisse aus fachlicher Sicht erforderlich. Diese sind im bisherigen Verfahren (Bekanntgabeempfehlung des UBA nach Beratung und Beschlussfassung durch den LAI-Ausschuss für Luftreinhaltung, Wirkungsfragen, Verkehr) abgebildet. Im Rahmen einer zukünftigen Rechtsänderung der 1.BImSchV sollte § 13 Abs. 2 Satz 2 gestrichen werden, um rechtlichen Bedenken zu begegnen und Einheitlichkeit mit anderen einschlägigen Rechtsvorschriften (s.u.) herzustellen.

Für Messeinrichtungen nach den sonstigen einschlägigen Rechtsvorschriften im Regelungsbereich des BImSchG sind keine generellen formalen Bekanntgabebetriebsstände einer zuvor erfolgten behördlichen Eignungsfeststellung vorgesehen. Das bisherige Verfahren (Veröffentlichung - bisher als „Bekanntgabe“ bezeichnet - geeigneter Messeinrichtungen durch das UBA nach Beratung und Beschlussfassung durch den LAI-Ausschuss für Luftreinhaltung, Wirkungsfragen, Verkehr) sollte deshalb nicht den Eindruck erwecken, als schliesse es mit einem Verwaltungsakt ab. Dieses sollte bei der Anpassung der TA Luft und bei der Überarbeitung weiterer einschlägiger Rechtsvorschriften deutlicher zum Ausdruck gebracht werden. Um rechtlichen Bedenken zu begegnen, sind diesbezügliche Formulierungen wie etwa „Bekanntgabe“, „bekanntgegeben“ zu vermeiden. Wird dies künftig bei Veröffentlichungen berücksichtigt, kann im Vollzug auch weiterhin auf eine sichere Erkenntnisquelle zurückgegriffen werden.

Behandelt in den Gremien:

135. LAI TOP 7.1 / 133. LAI TOP 7.6 / 131. LAI TOP 7.6 und 127. LAI TOP 4.6

3.3. Einhaltung von Formaldehyd, NO_x und CO-Emissionen aus Verbrennungsmotoranlagen bei Einsatz von Biogas

Hier geht es um Anlagen, die vor 2012 genehmigt wurden. Bis zum 01.07.2018 mussten die Altanlagenbetreiber den Emissionswert von 20 mg/m³ einhalten, um die erhöhte Grundvergütung nach dem Energieeinspeisungsgesetz zu erhalten. Diese Grenzwertverschärfung wurde notwendig in Folge der Einstufung durch die EU von Formaldehyd als krebserzeugender Stoff (Kategorie 1B).

In diesem Zusammenhang prüft die LAI, wie sichergestellt werden kann, dass nicht nur Formaldehyd, sondern auch die genehmigten Emissionswerte für NO_x und CO im Dauerbetrieb eingehalten werden. Von verschiedenen Bundesländern wurden hierzu Messungen veranlasst und das Land Bayern führt hierzu ein Forschungsvorhaben durch.

Folgende Zwischenergebnisse wurden erzielt:

- Zum Nachweis der Einhaltung der NO_x-Emissionen im Dauerbetrieb wird der Einbau von handelsüblichen NO_x-Sensoren empfohlen.
- Es zeichnet sich ab, dass die Einhaltung der NO_x-Emissionen mit der SCR-Technik verlässlich erfolgen kann.
- Die dauerhafte Einhaltung der Formaldehyd-Emissionen lässt sich weder über Temperaturmessungen noch Druckdifferenzmessungen verlässlich nachweisen.
- Es wird empfohlen, zumindest gegen den Ausbau des Oxidationskatalysators eine Verplombung vorzunehmen.

Behandelt in den Gremien:

136. LAI TOP 8.3 / 135. LAI TOP 8.7 / 134. LAI TOP 8.7 / 116. LAI TOP 9.2.1

3.4 Vollzugshinweise zu BVT-Schlussfolgerungen durch die zuständigen Behörden in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) und für den einheitlichen Umgang mit Ausnahmen im Bereich der Raffinerien von Mineralöl und Gas (2014/738/EU)

Seitdem die BVT-Schlussfolgerungen rechtlich bindend sind, entsteht die Notwendigkeit, diese im Doppelschritt zunächst in nationale Rechtsnormen umzusetzen und anschließend in den Ländervollzug zu bringen. Im vorliegenden Fall ist die Umsetzungsfrist abgelaufen. Deshalb hat die LAI kurzfristig Lösungsvorschläge für den Vollzug erarbeitet.

Die Vollzugshinweise in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton wurden vom BMU im Bundesanzeiger gleichzeitig mit der Bekanntmachung des fortgeschriebenen Standes der Technik für die entsprechenden Vorsorgeanforderungen der TA Luft von 2002 gemäß dem Verfahren nach Nummer 5.1.1 Absatz 5 der TA Luft veröffentlicht.

Ein Teil der bestehenden Raffinerien, die mit vor dem 27.11.2003 in Betrieb gegangenen Feuerungsanlagen ausgestattet sind, können beim Einsatz von gasförmigen Brennstoffen die in den BVT-Schlussfolgerungen festgesetzten Anforderungen für Stickstoffoxide nicht einhalten. Um einen einheitlichen Umgang mit der Ausnahme-

möglichkeit nach § 26 der 13. BImSchV und Nr. 9 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU – REF-VwV zu gewährleisten, hat die LAI hierzu eine Vollzugsempfehlung erarbeitet. An der Erstellung wurden neben den Vollzugsbehörden auch Industrievertreter beteiligt.

Behandelt in den Gremien:

136. LAI TOP 11.1 / 135. LAI TOP 8.4, 10.2 + 11.1 / 134. LAI TOP 11.3

3.5 Empfehlung zur Gestaltung eines Maximalpegelkriteriums bei der Beurteilung von Schienenlärm in der Nacht

Durch einen Beschluss der Umweltministerkonferenz (TOP 15 der 81. UMK am 15. November 2013 in Erfurt) wurde die Bundesregierung gebeten, zur Verringerung des Schienenverkehrslärms die Eingriffsregelungen der Verkehrslärm-schutzverordnung - 16. BImSchV und der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes durch ein Maximalpegelkriterium zu ergänzen. Um zu prüfen, in welcher Weise ein Maximalpegelkriterium bei der Betrachtung des Nachtzeitraums berücksichtigt werden kann, wurde 2016 ein vom BMVI finanziertes Gutachten zur „Berücksichtigung eines Maximalpegelkriteriums bei der Beurteilung von Schienenverkehrslärm in der Nacht“ in Auftrag gegeben und 2017 vorgelegt. Das Gutachten bestätigt, dass mit der derzeitigen Beurteilungssystematik, die ausschließlich Mittelungspegel für eine Beurteilung der Geräuscheinwirkung heranzieht, kein ausreichender Schutz des Nachtschlafes gegenüber Eisenbahnlärm gewährleistet ist.

Die LAI hat sich mit dem Gutachten und den darin enthaltenen Empfehlungen auseinandergesetzt. Im Ergebnis hält sie das Kriterium der zusätzlichen nächtlichen Aufwachreaktionen als ergänzende Regelung zu bestehenden Grenz- und Richtwerten auf der Basis energieäquivalenter Dauerschallpegel für geeignet, den Schutz der Anwohner vor hohen Lärmbelastungen an Bahnstrecken zu verbessern.

Unbeantwortet ist bisher die Frage, wie viele Aufwachreaktionen als tolerabel bewertet werden. Die Gutachter schlagen als maximal tolerablen Wert drei zusätzliche Aufwachreaktionen vor. Wie viele Aufwachreaktionen zu akzeptieren sind, bestimmt

gleichzeitig den dadurch ausgelösten Aufwand für zusätzlichen Schutz gegen Lärm. Dazu ist an aussagefähigen Beispielen der Umfang des zusätzlichen Sanierungsbedarfs in Abhängigkeit von der Zahl der tolerierten lärmbedingten Aufwachreaktionen zu ermitteln. Da das Eisenbahnbundesamt über die beste Datengrundlage für derartige Modellrechnungen verfügt, soll eine Übernahme der Aufgabe durch dieses Amt erreicht werden.

Behandelt in den Gremien:

136. LAI TOP 9.3 / 135. LAI TOP 9.3 / 127. LAI TOP 9.1

81. UMK TOP 15 / 91. UMK TOP 29

3.6 Unmittelbare Wirkung der RL (EU) 2015/2193 des EP und des Rates vom 25.11.2015 zur Begrenzung von Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (Mittelgroße Feuerungsanlagen Richtlinie – MF-RL)

Die MF-RL gilt im Wesentlichen für Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 1 MW und weniger als 50 MW. Sie enthält Vorschriften zur Begrenzung der Emissionen von SO₂, NO_x und Staub und zur Überwachung der Emissionen von CO.

Die MF-RL war bis zum 19.12.2017 in nationales Recht umzusetzen. Eine Umsetzung in Deutschland ist bislang noch nicht erfolgt. Bis dahin stellt sich im Vollzug die Frage, ob und wenn ja, welchen Bestimmungen eine unmittelbare Wirkung im Sinne des EuGH zukommt.

Als Ergebnis der Bewertungen ist zusammenzufassen, dass der MF-RL nur in Bezug auf die Verpflichtung der Behörden, ein Register über MF zu führen und die im Register enthaltenen Informationen im Einklang mit der RL 2003/4/EG (Umweltinformationsrichtlinie) öffentlich zugänglich zu machen, eine unmittelbare Wirkung zukommt. Diese unmittelbare Wirkung bezieht sich allerdings nur auf die Informationen, die der zuständigen Behörde bereits aufgrund von Anzeige- oder Genehmigungsverfahren nach der aktuellen nationalen Rechtslage vorliegen oder eingefordert werden können.

Darüber hinaus wird in der Vollzugshilfe in Bezug auf die Pflichten der Betreiber zur Registrierung, eine Genehmigung einzuholen, Emissionsgrenzwerte einzuhalten und Eigenüberwachung durchzuführen sowie in Bezug auf die behördliche Überwachung darauf verwiesen, dass diese Regelungen zwar nicht unmittelbar anwendbar sind, aber zum Teil bereits nach der aktuellen Rechtslage verbindlich sind.

Behandelt in den Gremien: 136. LAI TOP 10.1

3.7 Überarbeitung der Arbeitshilfe der FK Städtebau „Berücksichtigung des Art. 13 Seveso-III-RL im baurechtlichen Genehmigungsverfahren in der Umgebung von unter die Richtlinie fallenden Betrieben“

Zur Überarbeitung der Arbeitshilfe gab es eine Abstimmung zwischen Vertretern der Bauseite und des Städtebunds sowie RUV-Vertretern. Zentrales Thema waren die Punkte „Konkretisierung der störfallspezifischen Faktoren“ und die Frage, inwieweit auch einzelne Wohngebäude Schutzobjekt nach § 3 Abs. 5d BImSchG sein können. Zu beiden Punkten wurde Einvernehmen hergestellt. Danach sind störfallspezifische Faktoren ausschließlich anlagenbezogen zu bestimmen, aber schutzgutbezogene Faktoren spielen im Rahmen der Abwägung eine gewichtige Rolle. Die Konkretisierung des Schutzobjektes erfolgte dahingehend, dass hierunter „dem Wohnen dienende Gebiete“ zu verstehen sind. Bei der Umsetzung ist für den Immissionsschutz wichtig, dass im begründeten Einzelfall sichergestellt wird, dass auch bei Vorhaben, die gemäß § 70 MBO baugenehmigungsfrei bleiben, nicht sukzessive Vorhaben verwirklicht werden, die geeignet sind, die Schutzvorschriften des Störfallrechts zu umgehen.

Behandelt in den Gremien:

135. LAI TOP 10.1 / 134. LAI TOP 10.2

4 Veröffentlichungen der LAI

Folgende Publikationen sind im Berichtszeitraum nach Kenntnisnahme durch die Umweltministerkonferenz (Umlaufverfahren in Klammern hinter den Berichten genannt) veröffentlicht worden und können im Internet unter <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/7017/> heruntergeladen werden:

- Jahresbericht 2017 der LAI (UMK-Umlaufverfahren 18/2018)
- Fachmodul Immissionsschutz (Fassung vom 30.01.2018) (UMK-Umlaufverfahren 16/2018)
- Vollzugsfragen und Antworten zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und der 12. BImSchV (Stand 11.04.2018) (UMK-Umlaufverfahren 17/2018)

- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen in der Fassung vom 06.03.2018 (UMK-Umlaufverfahren 19/2018)
- Aktualisierung des Leitfadens zur Erfassung, Aufklärung und Auswertung von Störfällen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs im Sinne der Störfall-Verordnung an die neue Störfall-Verordnung in der Fassung vom 09.02.2018 (UMK-Umlaufverfahren 20/2018)
- Leitfaden für die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes (Stand Juni 2018) (UMK-Umlaufverfahren 35/2018)
- Vollzugsempfehlungen für einen einheitlichen Umgang mit Ausnahmen im Bereich der Raffinerien in der Fassung vom 26. Juni 2018 UMK-Umlaufverfahren 38/2018)
- Vollzugshilfe zur unmittelbaren Wirkung der Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung von Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (Mittelgroße Feuerungsanlagen Richtlinie – MF-RL) (UMK-Umlaufverfahren 39/2018)

5 Themen der Sitzungen 2019

Voraussichtlich werden auf den Sitzungen der LAI im Jahre 2019 u. a. folgende Themen beraten:

- LAI / LANA Stickstoffleitfaden BImSchG-Anlagen (Bedeutung § 34 BNatSchG)
- Saubere Schiffe in Städten
- Strahlenschutzgesetz und Notfallplanung
- Umsetzung des LAI-Beschlusses zum Formaldehydbonus Verfahren zur kontinuierlichen Überprüfung der Grenzwerteinhaltung
- Umsetzung der 17. BImSchV in der Zementindustrie